Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RV260008-O/UA

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterinnen Dr. S. Janssen und lic. iur. R. Hürlimann sowie Gerichtsschreiber Dr. N. Müller

Beschluss vom 30. Juni 2026

in Sachen

1. **A._____**,
2. **B._____ GmbH**,

Revisionskläger und Beschwerdeführer

gegen

C._____,

Revisionsbeklagter und Beschwerdegegner

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X1._____ und / oder

Rechtsanwältin MLaw X2._____

betreffend **Vollstreckung (Revision)**

Beschwerde gegen ein Urteil und eine Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Meilen vom 21. Mai 2026 (BR260002-G)

Erwägungen:

1. a) Mit Urteil und Verfügung vom 25. März 2026 verpflichtete die Vorinstanz den Revisionskläger 1 und Beschwerdeführer 1 (fortan Revisionskläger 1) unter Androhung der Zwangsvollstreckung im Unterlassungsfall, dem Revisionsbeklagten und Beschwerdegegner (fortan Revisionsbeklagter) das Fahrzeug Nissan GTR Nismo, Fahrgestellnummer 1, samt sämtlichen dazugehörigen Fahrzeugdokumenten und Fahrzeugschlüsseln innert sieben Tagen ab Rechtskraft herauszugeben. Gleichzeitig wies die Vorinstanz das Stadtammannamt D._____ an, diese Verpflichtung nach (unbenütztem) Ablauf der Herausgabefrist auf erstes Verlangen des Revisionsbeklagten zu vollstrecken, nötigenfalls unter Beizug der Polizei. Der Revisionskläger 1 wurde sodann verpflichtet, die Vollstreckung zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zum Belegenheitsort des Fahrzeugs, der Fahrzeugdokumente und der Schlüssel zu erteilen (Urk. 9/2). Auf die vom Revisionskläger 1 hiergegen erhobene Beschwerde trat die hiesige Kammer mit Beschluss vom 27. April 2026 nicht ein (Beschluss der hiesigen Kammer vom 27. April 2026 in Geschäfts-Nr. RV260005-O = Urk. 9/3).

b) Mit Eingabe vom 19. Mai 2026 (Datum Poststempel: 20. Mai 2026) machten die Revisionskläger bei der Vorinstanz bezüglich des Entscheids vom 25. März 2026 ein Revisionsgesuch anhängig (Urk. 1 f.). Mit Verfügung und Urteil vom 21. Mai 2026 trat die Vorinstanz in Bezug auf die Revisionsklägerin 2 und Beschwerdeführerin 2 (fortan Revisionsklägerin 2) nicht auf das Revisionsgesuch ein und wies dieses im Übrigen ab. Die Gerichtsgebühr wurde auf Fr. 3'583.– festgesetzt und den Revisionsklägern je unter solidarischer Haftung für den gesamten Betrag auferlegt (Urk. 3 = Urk. 6).

c) Gegen diesen Entscheid erhoben die Revisionskläger mit Eingabe vom 7. Juni 2026 innert Frist (Urk. 5 i.V.m. Urk. 4/1 sowie Urk. 4/4) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 5 S. 2 f.):

> "1. Die Verfügung und das Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht im summarischen Verfahren, vom 21. Mai 2026 (Geschäfts-Nr. BR260002-G/U/Ar/pn) seien vollumfänglich aufzuheben.

2. Das Revisionsgesuch der Beschwerdeführer vom 19. Mai 2026 sei gutzuheissen, das Urteil und die Verfügung des Bezirksgerichts Meilen vom 25. März 2026 (Geschäfts-Nr. EZ250005-G) aufzuheben und revisionsweise festzustellen, dass sich das streitgegenständliche Fahrzeug Nissan GT-R NISMO, Fahrgestell-Nr. 1, seit dem 10. Juli 2025 weder im Eigentum noch im Besitz des Beschwerdeführers 1 oder der Beschwerdeführerin 2 befindet und an einen unabhängigen schweizerischen Händler zum Marktpreis von CHF 110'000.– veräussert worden ist.

3. Eventualiter sei die Sache zur Ansetzung der Nachfrist gemäss Art. 132 Abs. 1 ZPO, zur Beweisabnahme und zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

4. Der vorliegenden Beschwerde sei superprovisorisch und im Hauptverfahren die aufschiebende Wirkung gemäss Art. 325 Abs. 2 ZPO zu erteilen; die Zwangsvollstreckung gemäss Stadtammann- und Betreibungsamt D._____, GES.-Nr. …, sei für die Dauer des Beschwerdeverfahrens vollumfänglich einzustellen.

5. Der vom Beschwerdegegner manipulativ bezifferte Streitwert sei richterlich auf den effektiven Marktwert des Fahrzeuges von CHF 110'000.- festzusetzen und die erstinstanzliche Kostenfestsetzung sei entsprechend zu reduzieren (Art. 91 Abs. 2 ZPO; § 199 [GOG] ZH).

6. Es sei dem Beschwerdegegner unter Hinweis auf Art. 52 ZPO und Art. 2 ZGB sowie unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB zu untersagen, weitere prozessuale Eingaben mit widersprüchlichen Wertangaben einzureichen.

7. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten des Beschwerdegegners (Art. 95, 106 und 107 ZPO)."

In der Folge reichten die Revisionskläger unaufgefordert, jedoch innert Rechtsmittelfrist (vgl. Urk. 4/1 und Urk. 4/4), eine weitere Eingabe samt Beilagen ein (Urk. 8 sowie Urk. 9/1-6 und Urk. 9/12-21).

d) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-4). Von der Einholung einer Beschwerdeantwort ist abzusehen (Art. 322 Abs. 1 ZPO) und auf das Einholen eines Kostenvorschusses (Art. 98 ZPO) ist zu verzichten. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei muss sich die beschwerdeführende Partei in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung konkret mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen und unter Verweisung auf genau zu bezeichnende Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend präzis aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist, d.h. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3; 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je m.H.a. BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. Eine inhaltliche Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht zulässig (BGer 5D_215/2015 vom 16. März 2016, E. 3.1 m.w.H.).

b) Auch im Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 57 ZPO). Die Beschwerdeinstanz ist deshalb weder an die in den Parteieingaben vorgetragenen Argumente noch an die Erwägungen der Erstinstanz gebunden. Sie kann die Beschwerde im Rahmen einer sogenannten Motivsubstitution auch aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder mit einer von der Argumentation der Erstinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BK ZPO-Domening/Hurni, Art. 57 N 21; DIKE-Komm ZPO-Glasl/Glasl, Art. 57 N 22; BGE 147 III 176 E. 4.2.1; BGE 144 III 164 E. 2; BGE 133 III 249 E. 1.4.1). In diesem Rahmen ist insoweit auf die Vorbringen der Parteien einzugehen, als dies für die Entscheidfindung erforderlich ist (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGer 7B_249/2022 vom 18. Januar 2024, E. 3.1).

c) Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erst-

instanzlichen Verfahren nicht behauptet oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013, E. 3; 5A_405/2011 vom 27. September 2011, E. 4.5.3 m.w.H.; ZK ZPO-Freiburghaus/ Afheldt, Art. 326 N 4; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015, E. 4.5.1).

Die Eingabe der Revisionskläger vom 8. Juni 2026 und die Beilagen dazu (Urk. 8 sowie Urk. 9/1-6 und Urk. 9/12-21) gingen wie erwähnt innerhalb der Beschwerdefrist ein (vgl. Urk. 8 i.V.m. Urk. 4/1 sowie Urk. 4/4), weshalb sie im Beschwerdeverfahren grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Allerdings handelt es sich bei den Beilagen Urk. 9/5 ff. allesamt um Beweismittel, die im vorinstanzlichen Verfahren nicht eingebracht wurden und daher im Beschwerdeverfahren als unzulässige Noven im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO unberücksichtigt bleiben müssen. Entsprechendes gilt für die Urk. 7/12, 7/13+16 sowie 7/20a-c, welche die Revisionskläger mit ihrer ursprünglichen Eingabe eingereicht haben. Auch diese sind neu und daher vorliegend unbeachtlich.

3. a) Die Vorinstanz trat auf das Revisionsgesuch in Bezug auf die Revisionsklägerin 2 nicht ein und begründete dies damit, dass nur der Revisionskläger 1 Partei des zu revidierenden Entscheids gewesen sei (Urk. 6 E. 3). Hinsichtlich des Revisionsklägers 1 befasste sich die Vorinstanz materiell mit dem Gesuch und wies dieses ab. Sie erwog dabei im Wesentlichen, Revisionsgesuche seien innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes einzureichen. Der Revisionskläger 1 lege das Einhalten dieser Fristen indes nicht oder in Bezug auf die Rechnung über den Verkauf des streitbetroffenen Fahrzeugs nicht substantiiert dar. Ausserdem erweise sich das Vorbringen betreffend den Verkauf des Fahrzeugs auch als unglaubhaft, zumal der Revisionskläger 1 als gemäss Handelsregister einziger Geschäftsführer der Revisionsklägerin 2 nicht geltend machen könne, erst Monate später davon erfahren zu haben, dass letztere das entsprechende Fahrzeug verkauft habe (Urk. 6 E. 4.2 f.). Im Sinne einer Eventualbegründung hielt die Vorinstanz fest, dass das Revisionsgesuch auch deshalb abzuweisen gewesen wäre, weil die vorgebrachten Revisionsgründe an der Sache vorbeigingen, zielten die

Ausführungen des Revisionsklägers 1 doch auf die Erwerbskette des streitbetroffenen Fahrzeugs ab. Wenn der Revisionskläger 1 nun geltend mache, die Revisionskläger seien nicht mehr Eigentümer des betreffenden Fahrzeugs bzw. dieses befinde sich nicht beim Revisionskläger 1, so verkenne er, dass der unbekannte Belegenheitsort des Fahrzeugs gerade Gegenstand des zu revidierenden Entscheids gewesen sei (Urk. 6 E. 4.4). Die prozessualen Anträge der Revisionskläger (den Rückweisungsantrag sowie das Gesuch um aufschiebende Wirkung, eventualiter um vorsorgliche Massnahmen) wies die Vorinstanz ab (Urk. 6 E. 5 f.).

b) Die Revisionskläger monieren zunächst, die Vorinstanz sei hinsichtlich der Revisionsklägerin 2 zu Unrecht nicht auf das Revisionsgesuch eingetreten. Sie verkenne damit, dass die Revisionsklägerin 2 als veräussernde juristische Person ein eigenes, qualifiziertes Interesse an der Aufhebung des Vollstreckungstitels besitze. Sie wäre mindestens als Nebenintervenientin zuzulassen gewesen (Urk. 5 Rz. 19).

Zur Revisionsführung legitimiert sind primär die Hauptparteien des Erstverfahrens, d.h. die vormaligen Kläger und Beklagten bzw. Gesuchsteller und Gesuchsgegner. Ebenso zur Revision legitimiert sind die Nebenparteien (Nebenintervenienten und Streitberufene), die sich bereits am Erstverfahren beteiligt haben (BSK ZPO-Herzog, Art. 328 N 82; DIKE-Komm ZPO-Schwander/Brunner, Art. 328 N 16; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt Art. 328 N 9). Am vorliegenden Erstverfahren waren anerkanntermassen ausschliesslich der Revisionsbeklagte (als Gesuchsteller) sowie der Revisionskläger 1 (als Gesuchsgegner) beteiligt. Der Revisionsklägerin 2 kam hingegen keine Funktion zu (vgl. Urk. 9/2). Die Frage, ob eine erst nach Urteilsausfällung vorgenommene Konstituierung als Nebenpartei zum Zwecke der Revisionseinlegung möglich ist oder nicht, ist umstritten (dafür: DIKE-Komm ZPO-Schwander/Brunner, Art. 328 N 16 Fn. 8, mit Hinweis auf Freiburghaus/Afheldt, welche die entsprechende Auffassung in der Vorauflage des Zürcher Kommentars ebenfalls noch vertraten, vgl. ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 328 N 9 [3. Aufl.]; dagegen: BSK ZPO-Herzog, Art. 328 N 82). Sie braucht vorliegend aber nicht beantwortet zu werden, zumal der Beitritt als Nebenintervenientin ohnehin nur auf ein Gesuch hin erfolgen kann, in welchem ein rechtliches Interesse am Ausgang des

Verfahrens glaubhaft gemacht wird (Art. 74 f. ZPO). Dass die Revisionsklägerin 2 der Vorinstanz ein solches Gesuch eingereicht hätte, geht aus den Vorakten nicht hervor und wird von den Revisionsklägern auch nicht behauptet. Die Revisionsklägerin 2 konnte damit von der Vorinstanz nicht als Nebenintervenientin in Betracht gezogen werden. Entsprechend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz in Bezug auf die Revisionsklägerin 2 aufgrund ihrer fehlenden Parteistellung im Erstverfahren nicht auf das Revisionsgesuch eingetreten ist.

Entgegen der Auffassung der Revisionskläger steht damit auch nicht im Widerspruch, dass ihnen beiden die Prozesskosten des vorinstanzlichen Verfahrens auferlegt wurden (Urk. 5 Rz. 19-bis). Die Revisionskläger haben das betreffende Gesuch gemeinsam eingereicht; der Revisionskläger 1 für sich selbst und als Geschäftsführer und einziger Gesellschafter mit Einzelunterschrift der Revisionsklägerin 2 ausdrücklich auch für diese (Urk. 1). Beide waren demzufolge Parteien des vorinstanzlichen Revisionsverfahrens und für beide musste entsprechend auch ein Endentscheid gefällt werden. Da auf das Revisionsgesuch hinsichtlich der Revisionsklägerin 2 nicht eingetreten und dieses in Bezug auf den Revisionskläger 1 abgewiesen wurde, gelten beide Revisionskläger als unterliegend, weshalb ihnen auch beiden die Prozesskosten aufzuerlegen waren (Art. 106 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO). Die Ausführungen der Revisionskläger zum Durchgriff erweisen sich in diesem Zusammenhang als unbehelflich. Ein solcher fand vorliegend gerade nicht statt; wurden doch beiden Parteien Kosten auferlegt. Dem von den Revisionsklägern erwähnten Trennungsprinzip wurde somit vollumfänglich Rechnung getragen.

c) Soweit die Revisionskläger in ihrer Rechtsmittelschrift Ausführungen machen, bei welchen sie weder nachvollziehbar darlegen, inwiefern sie sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzen noch dies erkennbar ist (z.B. Urk. 5 Rz. 14-16, 19quater f., 21ter-nonies) ist darauf nachfolgend nicht einzugehen. Ebenso ist nicht auf die Darlegungen der Revisionskläger einzugehen, soweit sie sich mit den Erwägungen des Vollstreckungsentscheids vom 25. März 2026 auseinandersetzen (z.B. Urk. 5 Rz. 9bis-sexies und 20bis).

d) Zur Erwägung der Vorinstanz, das Revisionsgesuch sei schon deshalb abzuweisen, da weder dargetan noch ersichtlich sei, dass die Frist von Art. 329 Abs. 1 ZPO eingehalten worden wäre (Urk. 6 E. 4.2 f.),machen die Revisionskläger in ihrer Beschwerde geltend, die Vorinstanz verkenne den Auslösetatbestand. Massgeblich sei nicht die Kenntnis des zugrundliegenden Verkaufsgeschäfts, sondern die Entdeckung des Revisionsgrundes, d.h. des entscheidenden, vorher trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht erlangbaren Beweismittels. Die Schlussrechnung sei dem Revisionskläger 1 in vollständig dokumentierter Form unmittelbar vor der Zustellung der Vollstreckungsanzeige vom 12. Mai 2026 ausgehändigt worden. Vom 12. Mai 2026 bis zur Einreichung des Revisionsgesuchs lägen sieben Kalendertage, weshalb die 90-Tage-Frist eingehalten sei (Urk. 5 Rz. 17).

Das Revisionsgesuch ist begründet bei der Revisionsinstanz einzureichen, was bedeutet, dass der Revisionskläger das Vorliegen sämtlicher Revisionsvoraussetzungen darzulegen hat. Er hat insbesondere auch darzutun, dass die Einreichung des Revisionsgesuchs binnen der relativen und absoluten Frist nach Art. 329 Abs. 1 und 2 ZPO erfolgt und dass einer oder mehrere Revisionsgründe vorliegen (anstelle vieler BSK ZPO-Herzog, Art. 329 N 12 f., KUKO ZPO-Brunner/Tanner, Art. 328 N 3). In Bezug auf die Fristwahrung hat der Revisionskläger insbesondere den genauen Zeitpunkt des Entdeckens zu nennen und diesen so weit als möglich zu belegen (OGer ZH PD230003 vom 6. Juni 2023, E. 3.1.2).

Zwar hielten die Revisionskläger in ihrem Revisionsgesuch fest, dass ihnen die verfahrensgegenständliche Rechnung und die anderen bezeichneten Urkunden erst in unmittelbarer Nähe zur Zustellung der Vollstreckungsanzeige vom 12. Mai 2026 vollumfänglich bekannt geworden seien (Urk. 1 S. 2). Mit der Vorinstanz ist aber festzuhalten, dass der Ausdruck "erst in unmittelbarer Nähe" keinen hinreichenden Schluss darüber zulässt, ob die relative Frist von 90 Tagen mit der Einreichung des Revisionsgesuchs am 20. Mai 2026 tatsächlich eingehalten wurde oder nicht. Die Revisionskläger genügten damit den gerade erwähnten Begründungsanforderungen hinsichtlich der Fristwahrung nicht. Selbst wenn aber angenommen würde, dass das Einhalten der Revisionsfristen hinreichend dargelegt

worden wäre, wäre das Revisionsgesuch abzuweisen gewesen, zumal sich die Revisionskläger im Revisionsgesuch mit keinem Wort dazu äussern, weshalb sie die von ihnen genannten neuen Beweismittel trotz gehöriger Aufmerksamkeit nicht bereits in das Erstverfahren einbringen konnten. Auch diese Voraussetzung wäre aber von den Revisionsklägern darzulegen gewesen (vgl. Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO). Lediglich am Rande ist festzuhalten, dass die fragliche Rechnung – wie es die Revisionskläger selbst in ihrem Revisionsbegehren festhalten – vom 10. Juli 2025 datiert (Urk. 1 S. 2; vgl. auch Darlegung in Urk. 7/13+16, wonach das fragliche Fahrzeug am 10. Juli 2025 von der Revisionsklägerin 2 veräussert worden sei oder Urk. 5 Rz. 21octies: "[…] Verfolgung eines Vollstreckungstitels gegen einen seit dem 10. Juli 2025 nachweislich nicht mehr im Besitz der [Revisionskläger] befindlichen Streitgegenstand […]"). Offenbleiben kann damit, ob bzw. inwieweit es sich bei den entsprechenden Beweismitteln um echte Noven, d.h. erst nach dem Entscheid im Erstverfahren entstandene Beweismittel handelt, die im Revisionsverfahren ohnehin unbeachtlich sind (vgl. Art. 328 Abs. 1 lit. a in fine ZPO).

Das Einhalten der Rechtsmittelfristen stellt eine Prozessvoraussetzung im Sinne von Art. 59 ZPO dar, deren Nichtvorliegen zur Folge hat, dass die Revisionsinstanz nicht auf das Revisionsgesuch eintritt (BSK ZPO-Herzog, Art. 329 N 3; OGer ZH PD230003 vom 6. Juni 2023, E. 3.1.2). Dass die Vorinstanz das Revisionsgesuch im Hinblick auf die Verspätung dennoch abgewiesen und damit einen Entscheid in der Sache gefällt hat (vgl. Urk. 6), erweist sich aber nicht als weiter schädlich, zumal dies für die Revisionskläger mit keinen ersichtlichen Nachteilen verbunden ist.

e) Sodann beanstanden die Revisionskläger, die Vorinstanz habe Art. 132 Abs. 1 ZPO verletzt, indem sie es unterlassen habe, ihnen eine Nachfrist zur Unterzeichnung ihrer Eingabe und zur Einreichung eines Beilagenverzeichnisses anzusetzen (Urk. 5 Rz. 9, 10 und 11). Dem kann nicht gefolgt werden. Art. 132 Abs. 1 ZPO statuiert zwar, dass bei verbesserlichen Mängeln einer Eingabe grundsätzlich eine Frist zur Nachbesserung anzusetzen ist. Es spricht aber nichts dagegen, wenn das Gericht aus prozessökonomischen Überlegungen von der Ansetzung einer solchen Nachfrist absieht, weil sich das betreffende Ersuchen ungeach-

tet des entsprechenden Mangels als offensichtlich unzulässig oder unbegründet erweist und deshalb sofort darüber entschieden werden kann. Der betroffenen Partei erwächst diesfalls kein Nachteil (OGer ZH PF120059 vom 19. November 2012, E. 2). Dies geschah vorliegend: Die Vorinstanz erwog, da dem Gesuch kein Erfolg beschieden sei, erübrige sich eine Nachfristansetzung zur Beibringung einer Unterschrift sowie eines Beilagenverzeichnisses (Urk. 6 E. 1.2.). Wenn die Revisionskläger nun ausführen, die Vorinstanz habe ihre (der Revisionskläger) Darlegungen auf Grundlage einer fehlenden Aktenlage als unglaubhaft verworfen, welche die Vorinstanz durch Verweigerung einer Nachfrist selbst herbeigeführt habe (Urk. 5 Rz. 11), geht dies ins Leere, zumal die Nachfrist nach Art. 132 Abs. 1 ZPO nur der Behebung formeller und gerade nicht auch der Korrektur inhaltlicher Mängel dient (BSK ZPO-Gschwend, Art. 132 N 18 m.w.H.). Diese Rüge der Revisionskläger erweist sich als unbegründet.

f) Weiter kritisieren die Revisionskläger, dass die Vorinstanz ihren Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung als (selbstverschuldet) gegenstandslos beurteilt hat, weil die betreffende Eingabe am 20. Mai 2026 um 11.53 Uhr, mithin also erst eingereicht worden sei, nachdem die Vollstreckungshandlung, die sie verhindern sollte, um 8.00 Uhr desselben Tages bereits stattgefunden hatte (Urk. 6 E. 6). Sie stellen sich dabei auf den Standpunkt, dass die entsprechende Eingabe vom 19. Mai 2026 datiere und gemäss Art. 130 ZPO auch elektronisch hätte eingereicht werden können. Zudem hätte – so die Revisionskläger weiter – die Vorinstanz nötigenfalls von Amtes wegen sichernde Massnahmen anordnen müssen (Urk. 5 Rz. 20).

Die Revisionskläger gehen fehl. Den Vorakten lässt sich entnehmen, dass das Revisionsgesuch samt Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung am 20. Mai 2026 der Post übergeben wurde, womit es auch erst in diesem Zeitpunkt rechtshängig wurde (Urk. 2; Art. 62 ZPO). Ob die Eingabe ein anderes, mithin früheres Datum aufweist oder nicht, spielt angesichts dessen ebenso wenig eine Rolle wie der Umstand, dass Eingaben an das Gericht (unter gewissen Bedingungen) auch elektronisch eingereicht werden könnten. Im Zeitpunkt, in welchem die Revisionskläger (postalisch) um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ersuchten,

hatte die Vollstreckung gemäss Ankündigung (vgl. Urk. 1 S. 2) bereits stattgefunden, weshalb der entsprechende Antrag gegenstandlos geworden ist bzw. es von Beginn weg war. Zu berücksichtigen ist sodann auch, dass der Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung ohnehin hinfällig wird und abzuschreiben ist, wenn über die Hauptsache zufolge offensichtlicher Unbegründetheit oder Unzulässigkeit sofort entschieden wird (OGer ZH PE210007 vom 19. Mai 2021 E.1.2). Auch unter diesem Aspekt erweist sich die Abschreibung des Antrags durch die Vorinstanz demnach als zutreffend. Der Hinweis der Revisionskläger auf die Pflicht der Vorinstanz, nötigenfalls sichernde Massnahmen im Sinne von Art. 331 Abs. 2 ZPO zu erlassen, ist sodann ebenso wenig begründet. Die entsprechenden Massnahmen sollen ihrem Zweck nach die mit einer Anordnung über die aufschiebende Wirkung zusammenhängenden Nachteile abmildern. Da vorliegend keine aufschiebende Wirkung erteilt wurde, bestand auch kein Raum für sichernde Massnahmen.

g) Soweit sich die Revisionskläger in ihrer Beschwerdeschrift schliesslich mit dem Streitwert befassen, scheinen sie vornehmlich dessen Herleitung im Erstverfahren zu kritisieren (vgl. Urk. 5 Rz. 6 f., 12 f., 21-Thesis und 23). Der Streitwert wurde durch die Vorinstanz im Erstverfahren mit Verfügung vom 28. Januar 2026 ermessensweise auf Fr. 150'000.– festgesetzt (Urk. 9/2 E. 10) und so ohne weiteres für das Revisionsverfahren übernommen, da sich die Revisionskläger in ihrem Revisionsgesuch nicht weiter zu dieser Thematik geäussert hatten (Urk. 6 E. 7.2). Die Revisionskläger bringen diesbezüglich nun im Wesentlichen vor, die richterliche Schätzung im Erstverfahren stütze sich zu Unrecht auf ein Vergleichsfahrzeug, das auf der Webseite autoscout24.ch inseriert sei. Bei diesem handle es sich um ein in der Schweiz typengenehmigtes und strassenverkehrsrechtlich zugelassenes Fahrzeug, während das streitgegenständliche Fahrzeug ein US-amerikanisches Modell sei, dessen Marktwert sich nach internationalen Bewertungsmassstäben auf rund USD 129'000.– belaufe (Urk. 5 Rz. 7). Die Vorinstanz hätte den Streitwert – so die Revisionskläger – nicht aufgrund eines Internetinserats für ein anders konfiguriertes Vergleichsfahrzeug festsetzen dürfen, sondern auf der Grundlage des effektiven, am Markt realisierten Veräusserungspreises von Fr. 110'000.–; einer Wertangabe, die durch ein unabhängiges Werkstattgutachten gestützt sei, festsetzen müssen (Urk. 5 Rz. 13). Vorliegend besteht kein Anlass, in

eigener Ermessensausübung von der vorinstanzlichen Schätzung des Streitwerts abzuweichen, zumal die Revisionskläger zwar einerseits behaupten, der Marktwert des streitgegenständlichen Fahrzeugs betrage rund USD 129'000.–, aber an anderer Stelle verlangen, den Streitwert auf Fr. 110'000.– festzulegen. Diese auch unter Berücksichtigung allfälliger Wechselkurse bestehende Diskrepanz erklären sie nicht. Weiter belegen sie ihre Darlegung über den von ihnen geltend gemachten tatsächlichen Marktwert einzig durch eine entsprechende Stelle in einem Kaufvertrag mit der E._____ GmbH betreffend ein anderes Fahrzeug, in dem das verfahrensgegenständliche Fahrzeug als Eintauschfahrzeug mit Fr. 110'000.– bewertet wurde (vgl. Urk. 9/6). Das von ihnen genannte unabhängige Werkstattgutachten reichen sie hingegen nicht ein. Es ist notorisch, dass der Eintauschwert eines Fahrzeugs nicht zwingend mit dem tatsächlichen Marktwert des Fahrzeugs übereinstimmen muss. Im Ergebnis ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz durch die Festlegung des Streitwerts das Recht verletzt oder den Sachverhalt offensichtlich falsch festgestellt haben soll. Auch diese Rüge erweist sich daher als unbegründet.

Für den mit der Thematik der Streitwertberechnung zusammenhängenden Antrag der Revisionskläger, dem Revisionsbeklagten unter Hinweis auf Art. 52 ZPO und Art. 2 ZGB sowie unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB zu untersagen, weitere prozessuale Eingaben mit widersprüchlichen Wertangaben einzureichen, besteht vorliegend weder ein Anlass noch eine Rechtgrundlage. Auf diesen Antrag ist nicht einzutreten.

h) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

4. Mit dem vorliegenden Endentscheid wird der Antrag der Revisionskläger um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos, weshalb dieser abzuschreiben ist (vgl. E. 3.f) hiervor).

5. a) Da die Revisionskläger unterliegen, tragen sie die Prozesskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von Art. 106 Abs. 3 ZPO sind ihnen die Kosten des Beschwerdeverfahrens je zur Hälfte aufzuerlegen.

Der Rechtsmittelstreitwert bestimmt sich nach dem zuletzt im erstinstanzlichen Verfahren aufrechterhaltenen Rechtsbegehren (anstelle vieler BSK ZPO-Hofmann/Baeckert, Art. 91 N 32). Die Revisionskläger verlangten von der Vorinstanz die Aufhebung des ursprünglichen Vollstreckungsurteils. Diese legte den Streitwert mit Blick auf den revisionsklägerischen Antrag und gestützt auf die entsprechende ermessensweise Schätzung im Erstverfahren auf Fr. 150'000.– fest (vgl. Urk. 6 E. 7.2), was – wie gezeigt wurde – nicht zu beanstanden ist (E. 3.g) hiervor). Der Streitwert ist daher in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auch im Beschwerdeverfahren auf Fr. 150'000.– festzulegen. Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1, 2 und 4 GebV OG auf Fr. 2'000.– festzusetzen.

b) Dem Revisionsbeklagten ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Revisionskläger ihrerseits haben als unterliegende Parteien keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Der Antrag der Revisionskläger auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgeschrieben.

3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt.

4. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Revisionsklägern je zur Hälfte auferlegt.

5. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Revisionsbeklagten unter Beilage der Doppel von Urk. 5, 7/12, 7/13+16, 7/20a-c, 8, 9/1-6 sowie 9/12-21, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 150'000.–.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 30. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

Dr. N. Müller

versandt am:
st